

Satzung

der

Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

§ 1 – Name, Gebiet, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.“.
2. Der Tätigkeitsbereich der Bundesvereinigung ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Bundesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bundesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Bundesvereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck der Bundesvereinigung ist insbesondere:

- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII,
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung von Körperschaften, Initiativen usw., die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. der §§ 52 ff AO bzw. als besonders förderungswürdige Zwecke i. S. des § 10b, Abs. 1 EStG verfolgen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen, Seminaren, Tagungen etc.,
- die Kooperation der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen u.ä.,
- die Förderung von Körperschaften und Initiativen im soziokulturellen Bereich, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- die Förderung von soziokulturellen Körperschaften und Initiativen, die im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere im Bereich des § 11 SGB VIII, arbeiten,
- die Förderung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung in allen Bereichen der soziokulturellen Arbeit,
- Maßnahmen, die der Förderung der soziokulturellen Ziele dienen und die auf eine Anerkennung der „Soziokultur“ in der Öffentlichkeit und der Kulturpolitik zielen.

§ 3 – Soziokulturelle Zentren

Unter Soziokulturellen Zentren im Sinne der Satzung werden Einrichtungen verstanden, deren Methoden und Ziele vor allem durch folgende Merkmale bestimmt werden:

- Basis- und Nutzerorientierung,
- Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten,
- Sparten übergreifende Kulturarbeit,
- Offenheit und Transparenz,
- Formen sozialer politischer Arbeit sowie demokratischer Kultur,
- Initiierung sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse,
- Betonung des demokratischen und humanistischen Inhalts von Kultur und Widerstand gegen faschistische und menschenverachtende Bestrebungen,
- Förderung kultureller und künstlerischer Eigenaktivität und des künstlerischen Nachwuchses,
- Selbstverwaltung,
- Verwendung aller Mittel und Einkünfte für oben genannte Ziele,
- demokratische Entscheidungsstruktur,
- nichtkommerzielle Ausrichtung.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bundesvereinigung können Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbände Soziokultureller Zentren und Initiativen werden, sofern sie sich auf Landesebene, bei Stadtstaaten auf Stadtebene, organisiert haben (korporative Mitglieder). Die Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbände setzen sich aus einzelnen Soziokulturellen Zentren und Initiativen zusammen, die überwiegend als eingetragene Vereine, nicht eingetragene Vereine oder GmbH organisiert sind.

2. Die Mitglieder der korporativen Mitglieder sind Mitglieder der Bundesvereinigung (inkorporierte Mitglieder).

3. Die korporativen Mitglieder bestimmen in ihren Satzungen, dass sie Mitglied der Bundesvereinigung und dadurch ihre Mitgliedszentren ebenfalls Mitglieder der Bundesvereinigung sind.

4. Neben den Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbänden können außerdem einzelne Soziokulturelle Zentren Mitglied werden (Einzelmitglieder), sofern sie juristische Personen sind und ihren Sitz in einem Bundesland haben, in dem keine/ kein Landesarbeitsgemeinschaft/ Landesverband existiert, die Mitglied der Bundesvereinigung ist.

5. Darüber hinaus können assoziierte Mitglieder werden:

- a) Organisationen und Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene und überörtliche TrägerInnen soziokultureller Einrichtungen und Aktivitäten, soweit sie keine Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbände gemäß § 4, Abs. 1 dieser Satzung sind,
- b) Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbände und einzelne soziokulturelle Einrichtungen und Initiativen, soweit sie nicht Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 und 4 werden können.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

2. Die korporativen Mitglieder der Bundesvereinigung üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Darüber hinaus können sie im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke angemessene

Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung in Anspruch nehmen. Sie partizipieren an den durch die Bundesvereinigung abgeschlossenen Rahmenverträgen. Die Mitglieder sind angehalten, die Arbeit der Bundesvereinigung zu unterstützen. Die inkorporierten Mitglieder nehmen ihre Rechte und Pflichten über die korporativen Mitglieder wahr.

3. Die assoziierten Mitglieder und Einzelmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht auf den Mitgliederversammlungen und ein Recht auf die den ordentlichen Mitgliedern gegenüber geleisteten Informationsdienste der Bundesvereinigung. Sie partizipieren an den durch die Bundesvereinigung abgeschlossenen Rahmenverträgen.

4. Die korporativen und Einzelmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge, soweit sie Ziele und Zwecke und die Regelung zur Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung betreffen, sowie den Beschluss der Auflösung innerhalb einer Frist von vier Wochen der Bundesvereinigung schriftlich anzuzeigen.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag, der von den jeweiligen Vorständen bzw. RechtsvertreterInnen zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung entscheidet über diesen Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Lehnt der Gesamtvorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

6. Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 4 Wochen im Verzug ist. Die Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn die Voraussetzungen zum Ausschluss gem. § 5, Abs. 7c dieser Satzung vorliegen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit Auflösung des Rechtsträgers, der die Mitgliedschaft innehat,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche, von den jeweiligen Vorständen bzw. RechtsvertreterInnen unterzeichnete Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist,
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Begründung ist dem Mitglied zuzuleiten.

§ 6 – Organe

Die Organe der Bundesvereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Gesamtvorstand und gesetzlicher Vorstand, siehe § 8)
3. der Beirat.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Jedes korporative Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Einzelmitglieder und assoziierte Mitglieder sind ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vertreten.

2. Die Stimmrechte der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch natürliche Personen ausgeübt. Die Mitglieder teilen der Bundesvereinigung vor der Mitgliederversammlung in Textform mit, durch welche Personen die Stimmrechte ausgeübt werden sollen. Jede anwesende natürliche Person darf nur das Stimmrecht für jeweils ein Mitglied ausüben.

3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands,

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des gesetzlichen und des Gesamtvorstands sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
- c) Entlastung des gesetzlichen und des Gesamtvorstandes,
- d) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des gesetzlichen und des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen,
- f) Wahl des Beirats,
- g) Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms
- h) sowie des Haushaltsplans,
- i) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesvereinigung,
- l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- m) Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidung über Widersprüche von abgelehnten Aufnahmeanträgen,
- n) Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- o) Ausschluss von Mitgliedern,
- p) Verabschiedung der Geschäftsordnung.

5. Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. zweimal, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer Frist von sechs Wochen (gerechnet vom Tage des Poststempels an) schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladung mittels elektronischer Post ist möglich. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn unter Vorlage der Tagesordnung 1/3 der Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesverbände schriftlich einen Antrag bei einem Mitglied des Gesamtvorstands stellen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen, wenn weniger als 50% der korporativen Mitglieder vertreten sind. Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Bundesvereinigung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Der Vorstand - Gesamtvorstand und gesetzlicher Vorstand

1. Der Gesamtvorstand berät und beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung. Er besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten, Zweck und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen protokolliert werden. Sie können auch ohne Versammlung auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden, sofern dies auf einer vorhergehenden Sitzung beschlossen worden ist. Bei nicht vorher besprochenen Themen ist es notwendig, dass jedes Mitglied des Gesamtvorstandes sich an der Abstimmung beteiligt.

3. Gesamtvorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden.

4. Der Gesamtvorstand wählt am Tage seiner Wahl aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode zwei Vorsitzende und einen Finanzvorstand. Diese sind der gesetzliche Vorstand der Bundesvereinigung gem. § 26 BGB. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Bundesvereinigung nach außen unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Scheidet eine/r der Vorsitzenden oder der Finanzvorstand aus dem gesetzlichen Vorstand oder aus dem Gesamtvorstand aus, hat der Gesamtvorstand unverzüglich aus seiner Mitte für den Rest der Amtsperiode eine/n Nachfolger/in zu wählen.
5. Der gesetzliche Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.
6. Der gesetzliche Vorstand darf nur im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes handeln. Diese Handlungsbeschränkung wirkt nicht nach außen.

§ 9 – Der Beirat

1. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen.
2. Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben der Bundesvereinigung beratend mitwirken. Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sollen im Beirat vertreten sein.
3. Der Beirat besteht aus acht Personen. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann der Beirat bis auf 12 Personen erweitert werden.
4. Der Beirat wählt eine/einen BeiratssprecherIn.
5. Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
 - a) Beratung bei der Planung des Arbeitsprogramms,
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf,
 - c) Beratung und Vermittlung in besonderen Konfliktfällen,
 - d) Empfehlung von Förderungsmaßnahmen,
 - e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Beirat ist im Geschäftsjahr mindestens einmal durch seine/seinen SprecherIn einzuberufen. Auf Antrag des Vorstandes ist der Beirat innerhalb eines Monats einzuberufen.
7. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Beiratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Bundesvereinigung sowie dem hauptamtlichen Personal zuzuleiten.

§ 10 – RechnungsprüferInnen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen bestellt. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 – Satzungsänderungen

1. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass
 - a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
 - b) die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
 - c) mindestens die Hälfte der korporativen Mitglieder bei der Beschlussfassung vertreten sind,
 - d) mindestens 2/3 der anwesenden korporativen Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

2. Bei Nichterfüllen des Quorums gem. § 12, Abs. 1c der Satzung ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung der Bundesvereinigung zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 12 entsprechend anzuwenden.

2. Bei Auflösung der Bundesvereinigung oder bei Änderung ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die korporativen Mitglieder, die gemeinnützig anerkannt sind. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

3. Nehmen die unter 2. genannten Mitglieder das Vermögen nicht an, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. am 11. November 2005 in Bremen.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. am 21.05.2015 in Berlin.